

Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen

vom 22.06.2020

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen gibt sich auf Grund des Art. 17 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) die folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Tagesordnung

- (1)** Der oder die nach § 6 Abs. 1 der Satzung des Jugendamtes bestimmte Vorsitzende setzt nach Anhörung des Leiters oder der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes die Tagesordnung fest.
- (2)** Schriftliche Anträge der stimmberechtigten Mitglieder sind in der nächsten Sitzung zu behandeln, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Sitzung bei der Verwaltung des Jugendamtes eingegangen sind.

§ 2 Einladung zur Sitzung

- (1)** Die Mitglieder des Ausschusses werden durch den Vorsitzenden bzw. durch die Vorsitzende schriftlich oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen.
- (2)** Einladung und Tagesordnung (ohne Anlagen) ergehen auch an die stellvertretenden Mitglieder zur Kenntnisnahme. Dabei soll den Mitgliedern des Ausschusses zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ausreichend Material zur Verfügung stehen.
- (3)** Mitglieder, die an der Sitzungsteilnahme verhindert sind, verständigen unverzüglich ihren Vertreter oder ihre Vertreterin und die Verwaltung des Jugendamtes.
- (4)** Der Presse soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.
- (5)** Im Übrigen gilt § 15 der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.

§ 3 Sitzungsverlauf

- (1)** Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (2)** Über die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung wird in der dort festgelegten Reihenfolge beraten und entschieden. Über Abweichungen beschließt der Ausschuss.
- (3)** Mitglieder des Ausschusses, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß Art. 43 Abs. 1 LkrO von der Beratung und Abstimmung über einen Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies vor Beginn der Beratung un-
aufgefordert mitzuteilen.
- (4)** Der oder die Vorsitzende führt eine Liste der Wortmeldungen und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldung. Den beratenden Mitgliedern des Ausschusses sowie den zugezogenen weiteren Fachleuten wird in gleicher Weise wie den stimmberechtigten Mitgliedern das Wort erteilt.
- (5)** Auf Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind nur den stimmberechtigten Mitgliedern gestattet.
- (6)** Geschäftsordnungsanträge können als Anträge auf
 - a) Schluss der Rednerliste
 - b) Schluss der Debatte
 - c) Nichtbefassung
 - d) Zurückverweisung an einen vorberatenden Unterausschuss
 - e) Vertagunggestellt werden. Über Geschäftsordnungsanträge nach Buchst. a) – c) ist nach Rede und Gegenrede sofort abzustimmen.

§ 4 Abstimmung

- (1)** Die Beratungen können mit Beschlüssen zur Sache, zum Verfahren und zur Geschäftsordnung abgeschlossen werden.
- (2)** Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a)** über Anträge zur Geschäftsordnung
 - b)** über weitergehende Anträge;
als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine entscheidende Maßnahme zum Gegenstand haben
 - c)** über zuerst gestellte Anträge, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchst. a) oder b) fällt
- (3)** Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, wenn nicht durch Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LkrO).
- (4)** Der oder die Vorsitzende zählt die Stimmen und gibt sofort das Ergebnis bekannt. Er bzw. sie stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (5)** Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 5 Sitzungsgewalt

Der oder die Vorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

§ 6 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift von der Verwaltung des Jugendamtes zu fertigen.
- (2) Form und Inhalt der Niederschrift bemessen sich nach Art. 48 Abs. 1 LkrO.
- (3) Haben Mitglieder einem Beschluss nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass sie namentlich erwähnt werden.
- (4) Ist ein Mitglied des Ausschusses bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist das besonders zu vermerken.
- (5) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen.
- (6) Hinsichtlich der Einsichtnahme durch die Mitglieder und der Erteilung von Abschriften gilt § 27 der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.

§ 7 Verwaltungsaufgaben

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes und der Jugendhilfeausschuss arbeiten vertrauensvoll zusammen.
- (2) Die notwendigen Verwaltungsaufgaben für den Jugendhilfeausschuss erledigt die Verwaltung des Jugendamtes.

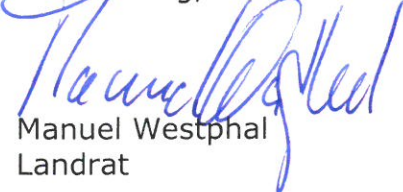
§ 8 Verhältnis zu anderen Regelungen

Soweit keine Regelungen erfolgt sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das SGB VIII, das AGSG und die Landkreisordnung, sowie die Geschäftsordnung des Kreistages und die Satzung des Jugendamtes.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 07.07.2014 außer Kraft.

Weißenburg, 22.06.2020


Manuel Westphal
Landrat

